

**Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines
Zuschusses zum sozialen Dienst der**

Entlastung von pflegenden Angehörigen

gemäß § 22 Abs. 2 Z 10 Salzburger Sozialhilfegesetz

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Salzburg leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Salzburger Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, an Personen, welche von Angehörigen iSd § 3 dieser Richtlinie gepflegt werden und zu deren Entlastung den sozialen Dienst der Entlastung von pflegenden Angehörigen iSd § 22 Abs. 2 Z 10 Salzburger Sozialhilfegesetz (im Folgenden: „Angehörigentlastung“) in Anspruch nehmen, Zuschussleistungen.
- (2) Ziel der Angehörigentlastung ist es Personen, welche einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Pflegebedürftigen Personen soll hierdurch ein möglichst langer Verbleib im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld ermöglicht werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuschussleistung besteht nicht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Eine Zuschussleistung kann nur Personen gewährt werden, welche
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach Maßgabe der Bestimmung des § 6 Abs. 3 Salzburger Sozialhilfegesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
 - b) im Bundesland Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
 - c) das 65. Lebensjahr vollendet haben und Pflegegeld mindestens der Stufe 3 gemäß Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen bzw. einen mit dieser Einstufung vergleichbaren Pflegegrad aufweisen,
 - d) von einem nahen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt gepflegt werden (§ 3) und
 - e) aufgrund ihres hohen Pflege- und Betreuungsaufwandes im häuslichen Umfeld nicht länger als 3 Stunden alleine verbleiben können.

- (2) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. c kann abgesehen werden, wenn eine Person an einer zerebralen Grunderkrankung (zB Demenz, Epilepsie, etc.) leidet, und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises (zB ärztliches Attest, Pflegegeldgutachten, etc.) belegt werden kann.
- (3) Eine Zuschussleistung kann nicht gewährt werden an Personen, welche
- sich in einer stationären Einrichtung hinsichtlich Langzeitwohnen befinden (zB Senioren- und Seniorenpflegeheime bzw. stationäre Einrichtungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz, etc.),
 - ein Produkt der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen oder in deren Zielgruppe fallen,
 - im Rahmen einer 24-h Betreuung versorgt werden,
 - kein Pflegegeld beziehen,
 - minderjährig sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als pflegende Angehörige iSd Richtlinie gelten Personen, welche einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen.
- Als nahe Angehörige im Sinne dieser Definition gelten Personen, welche in einer der folgenden Beziehungen zueinander stehen:
 - Verwandte in gerade Linie (zB Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel,...)
 - Ehegattin/Ehegatte,
 - Lebensgefährtin/Lebensgefährte,
 - Eingetragene/r Partner/in,
 - Wahl-, Stief¹-, und Pflegeeltern, Wahl-, Stief²- und Pflegekinder
 - Geschwister,
 - Schwiegereltern, Schwiegerkinder
 - Ein gemeinsamer Haushalt im Sinne dieser Definition liegt vor, wenn sowohl die gepflegte Person als auch sein pflegender Angehöriger seit mindestens 1 Jahr an der gleichen Meldeadresse oder in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander (angrenzendes Grundstück) hauptwohnsitzlich gemeldet sind.

§ 4 Leistungen

- (1) Zu den Leistungen des Sozialen Dienstes der Angehörigenentlastung, für welchen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschussleistungen gewährt werden können, gehören unter der Prämisse der Einhaltung der routinemäßigen Tagesstruktur:
- Betreuung, Aktivierung, Alltagsgestaltung,
 - Übernahme von Pflegeleistungen, welche im Betreuungszeitraum zwingend zu erbringen sind (zB Verabreichung von Arzneimittel, Blutzuckermessung, Inkontinenzversorgung, etc.),
 - Zubereitung vorbereiteter Speisen und Getränke,
 - Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.

¹ auch Lebensgefährtin/Lebensgefährte oder eingetragene(r) Partnerin/Partner eines Elternteils;

² auch Kinder der/des Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragene(r) Partnerin/Partner;

e) Übernahme von Reinigungstätigkeiten welche im Betreuungszeitraum zwingend zu erbringen sind (zB aufgrund von Verschütten von Getränken).

- (2) Als Leistungen des Sozialen Dienstes der Angehörigenentlastung gelten **nicht**:
1. regelmäßig zu erbringende, plan- und verschiebbare pflegerische Leistungen, insbesondere Leistungen die durch den Einsatz der Hauskrankenpflege abgedeckt werden,
 2. haushaltsbezogene, verschiebbare sachbezogene sowie planbare Leistungen, insbesondere Leistungen die durch die Haushaltshilfe abgedeckt werden,
 3. Betreuung/Pflege pflegebedürftiger Personen welche nicht im gleichen Haushalt wie der Leistungsempfänger leben (zB pflegebedürftige Nachbarn, etc.),
 4. Leistungen der Kinderbetreuung,
 5. aufwendiges Kochen,
 6. Begleitung zu Arztbesuchen, Erledigung von Einkäufen, Behördengängen, etc.

§ 5 Leistungserbringung

- (1) Personen, welche eine Zuschussleistung nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen wollen, können den Erbringer des Sozialen Dienstes der Angehörigenentlastung iSd § 22 Abs. 2 Z 10 S.SHG unter den rechtmäßigen Anbietern der Dienste Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe iSd § 3 Soziale Dienste-Verordnung nach ihren örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten frei wählen.
- (2) Die Leistungen der Angehörigenentlastung sind nach Möglichkeit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung zur Heimhelferin/zum Heimhelfer im Sinne des § 16 Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz oder anderen entsprechend fachlich geeigneten Personen zu erbringen.
- (3) Eine Erbringung von Leistungen der Haushaltshilfe während des Zeitraums der Anwesenheit von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Angehörigenentlastung (zeitgleiche Paralleleistung) ist nicht zulässig. Eine zeitgleiche Erbringung von Leistungen der Angehörigenentlastung und der Hauskrankenpflege ist möglich, sofern der zusätzliche Einsatz einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Hauskrankenpflege wirtschaftlich zweckmäßig ist.
- (4) Leistungen der Angehörigenentlastung sind nach vorhandenen Personalressourcen, gegenüber den Sozialen Diensten Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe jedoch nachrangig zu erbringen.
- (5) Der Soziale Dienst der Angehörigenentlastung stellt keinen Ersatz für die Sozialen Dienste Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe dar.

§ 6 Leistungsausmaß

- (1) Leistungen der Angehörigenentlastung sind mit insgesamt 10 Stunden/Kalendermonat und Haushalt (exklusive Wegzeit) begrenzt. Für Personen ab Pflegegeldstufe 5 sind Leistungen der Angehörigenentlastung mit insgesamt 20 Stunden/Kalendermonat und Haushalt (exklusive Wegzeit) begrenzt. Eine Leistungseinheit umfasst 60 Minuten. Die Dauer eines Einsatzes beträgt mindestens 3, höchstens jedoch 6 Stunden pro Tag. Die Wegzeitpauschale beträgt 20 Minuten/Einsatz.

- (2) Leistungen der Angehörigenentlastung können ausschließlich von Montag bis Samstag im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme der Leistungen der Angehörigenentlastung an Sonn- und Feiertagen, dem 24.12. sowie dem 31.12. ist nicht möglich.

§ 7 Höhe der Zuschussleistung

- (1) Die Höhe der Zuschussleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Land Salzburg als Sozialhilfeträger anerkannten Kosten der Sozialen Dienste Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe (§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2 Soziale Dienste-Verordnung) und der von der Kundin/vom Kunden des Sozialen Dienstes der Angehörigenentlastung aufzuwendenden Eigenleistung unter Zugrundelegung des jeweiligen Leistungsausmaßes (erbrachte Leistungseinheiten zuzüglich Wegzeitpauschale). Die für den Sozialen Dienst der Angehörigenentlastung aufzuwendende Eigenleistung beträgt € 8/Stunde.
- (2) Die für die erbrachten Leistungseinheiten inkl. der Wegzeit/Einsatz aufzuwendende Eigenleistung wird der Kundin/dem Kunden des Sozialen Dienstes der Angehörigenentlastung vom Leistungserbringer vorgeschrieben und ist an diesen direkt zu bezahlen. Die Auszahlung der monatlichen Zuschussleistung erfolgt vom Land Salzburg direkt an den Leistungserbringer.

§ 8 Antragstellung

- (1) Zuschussleistungen des Landes Salzburg zum Sozialen Dienst der Angehörigenentlastung iSd § 22 Abs. 2 Z 10 S.SHG können nur auf Antrag der pflegebedürftigen Person gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung oder Änderung der Höhe von Zuschussleistungen ist schriftlich beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg einzubringen. Hierfür sind die seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden. Das Antragsformular ist seitens der/des Antragstellerin/Antragstellers (pflegebedürftige Person) und des pflegenden Angehörigen vollständig auszufüllen. Dem Antrag sind alle im Antragsformular angeführten, für die Entscheidung über eine allfällige Zuschussleistung erforderlichen Nachweise, beizulegen. Mangelhafte Anträge sind zurückzuweisen, sofern trotz Aufforderung keine Behebung des Mangels binnen angemessener Frist erfolgt.
- (2) Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
 - b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
 - d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof zu gewähren;

- e) anerkannt wird, dass das Vorliegen der Voraussetzungen der Zuschussgewährung durch den Sozialhilfeträger jederzeit im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft werden kann und den Organen des Amtes der Salzburger Landesregierung hierzu Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie Einblick in die für die Entscheidung über die Zuschussgewährung relevanten Unterlagen zu gewähren ist;
- f) dem Sozialhilfeträger jederzeit Einsicht in die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Aufzeichnungen, insbesondere in die seitens des Leistungserbringers zu führende Dokumentation über Einsatzzeit und erbrachten Leistungen, zu gewähren ist;
- g) dem Sozialhilfeträger etwaige Änderungen der für die Zuschussgewährung relevanten Umstände unverzüglich mitzuteilen sind.

§ 9 Leistungszusage

- (1) Die Leistungszusage enthält den Beginn, die Dauer, die Art und das höchstmögliche Ausmaß der Leistungen, zu denen Zuschüsse gewährt werden, sowie die Höhe der Eigenleistung.
- (2) Zuschüsse können frühestens ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt werden.
- (3) Die Leistungszusage kann von Amts wegen oder auf Antrag abgeändert werden.

§ 10 Aufhebung und Erlöschen der Leistungszusage

Die Leistungszusage ist aufzuheben, wenn

- 1. die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht mehr vorliegen
- 2. die zumutbare Eigenleistung gegenüber dem Leistungserbringer ohne triftigen Grund nicht erbracht wird
- 3. nach schriftlicher Aufforderung und Einräumung einer angemessenen Frist zu Unrecht bezogene Zuschüsse nicht rückerstattet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie über die Gewährung des Zuschusses tritt mit 1.10.2020 in Kraft.